



Steuerberaterkammer Saarland
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Informationen
der Steuerberaterkammer Saarland
zum Bestellungsverfahren**

Stand: Dezember 2013

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens zu gewährleisten, sollten Sie Ihren **Antrag auf Bestellung** als Steuerberater/in schon vor dem Termin der mündlichen Prüfung, **möglichst kurzfristig nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung**, bei der zuständigen Steuerberaterkammer stellen. Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bereich Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen, §§ 40 Abs. 1, 34 Abs. 1 StBerG.

Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im **Ausland** ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die Sie geprüft oder von der Prüfung befreit hat, im Saarland also die Steuerberaterkammer Saarland, § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG.

Der **Antrag** auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem **Vordruck** (§ 34 Abs. 2 und 3 DVStB) zu stellen, der beigefügt ist.

Dem Antrag sind **beizufügen**:

- die **Bescheinigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung** bzw. die Befreiung von dieser Prüfung, § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung. **Im Interesse einer beschleunigten Antragsbearbeitung genügt es, wenn Sie zunächst eine Fotokopie Ihrer Ladung zur mündlichen Prüfung vorlegen** und die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung unmittelbar nach Bestehen der mündlichen Prüfung nachreichen;
- ein **Passbild**, § 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB.
- Erforderlich ist ferner die Vorlage eines **Führungszeugnisses der Belegart 0**, das bei der Meldebehörde zu beantragen ist.
- Die Bestellung durch Aushändigung der Bestellsurkunde kann überdies erst dann erfolgen, wenn die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.
- Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber **bei Antragstellung eine Gebühr in Höhe von € 125,00** an die Steuerberaterkammer Saarland (Bank 1 Saar eG, IBAN: DE50 5919 0000 0065 1880 07, BIC: SABADE5S), zu zahlen, § 40 Abs. 6 i.V.m. § 79 Abs. 2 StBerG. Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet, § 164 b Abs. 2 StBerG.
- Bewerber, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgewerkschaftlichen Verfahrens rechtfertigen, § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB.
- Von Bewerbern, die (auch) als Angestellte im Sinne von § 58 Satz 2 Ziffer 5 a StBerG (so genannte Syndikus-Steuerberater/in) tätig zu werden beabsichtigen, wird darüber hinaus eine Kopie des Anstellungsvertrages sowie eine Erklärung des Arbeitgebers über die Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen (Muster bei Kammer erhältlich) benötigt.

Die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind nur dann möglich, wenn der zuständigen Steuerberaterkammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.